



**Schutz –und Hygienekonzept des Landkreises Rhön-Grabfeld zur
Nutzung der landkreiseigenen Sporthallen
Gültig ab 07.10.2020**

1. Präambel

Der Landkreis Rhön-Grabfeld stellt die Schulsporthallen **ab 07.10.2020** unter den im folgenden genannten Voraussetzungen für den Trainingsbetrieb zur Verfügung.

Grundlage für die Nutzung der landkreiseigenen Schulsporthallen sind die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der Rahmenhygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Inneres, Sport und Integration in der jeweils gültigen Fassung.

Insbesondere durch die Wechselnutzung der Hallen durch Schule und Sport tragen die Sportanbieter eine besondere Verantwortung für die Einhaltung nachfolgender Hygiene- und Sicherheitsregeln.

Nur durch verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutzmaßnahmen kann eine wechselseitige Hallennutzung ermöglicht werden.

2. Allgemeine Sicherheits- und Hygieneregeln

Die Sportvereine und Sportanbieter (im folgenden „Nutzer“) genannt, sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regeln und Vorgaben in den Landkreisturnhallen **verpflichtet**:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen sowie Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen (z. B. Fieber, Übelkeit, Durchfall o.ä.) und respiratorischen Symptomen (z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) jeglicher Schwere sind Nutzung sowie Zutritt zu den Sportstätten untersagt; sollten Nutzer während ihres Aufenthalts in den Sportstätten Symptome entwickeln, haben diese die Objekte umgehend zu verlassen.
- Personen, die in den vergangenen zwei Wochen Urlaub in einem Risikogebiet gemacht haben oder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Personen hatten, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, wird die Nutzung sowie der Zutritt zu den Sportstätten ebenso untersagt.
- Bei Trainingsgruppen / Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter betreut wird.



- Trainingseinheiten sind **grundsätzlich auf max. 120 Minuten** zu beschränken; nach jeder Nutzung/ jedem Training ist in jedem Fall **eine 30-minütige Lüftung** vorzunehmen.
- Die Nutzung von Duschen ist **untersagt**.
- Die Nutzung von Umkleiden ist unter Einhaltung des **Abstandsgebotes von 1,5 m** erlaubt, in den Umkleiden ist eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen.
- Die Umkleiden stehen nur zum Umziehen, nicht zu etwaigen Mannschaftsbesprechungen zur Verfügung.
- Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m im Innen- und Außensportstättenbereich sowie beim Betreten und Verlassen der Sporthallen ist **zwingend** zu beachten.
- In geschlossenen Räumen ist **grundsätzlich eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung.
- Warteschlangen beim Zutritt oder Verlassen der Sporthallen sind **zu vermeiden**.
- Zur Vermeidung von Begegnungsverkehr ist das Betreten der Sporthallen **grundsätzlich erst frühestens fünf Minuten** vor der Belegungszeit erlaubt.
- Vorhandene WC-Anlagen können genutzt werden; die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden, auch hier ist Mund- Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Die allgemein gültigen Regeln zur Händehygiene sowie zur „Hust- und Niesetikette“ sind einzuhalten.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich bekanntwerdenden COVID-19-Falles unter Nutzern, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, ist eine **Dokumentation** mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und dass die Daten vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Nutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an die datenschutzrechtliche Information gem. Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
- Der/Die verantwortliche Übungsleiter/in, Vereinsvertreter macht gegenüber Personen, die oben genannten Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch.



3. Besondere Vorschriften

Die Nutzer sind ferner zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regeln in den Landkreisturnhallen verpflichtet:

- Das Training ist so zu beenden, dass während der Belegungszeit eine Pause von 30 Minuten zwischen verschiedenen Trainingsgruppen eingehalten werden kann. Diese Pause dient zur Vermeidung etwaigen Begegnungsverkehrs beim Betreten/Verlassen der Sportstätten. Zudem ist jeder Nutzer verpflichtet, in dieser Zeit, die vorgeschriebenen Lüftungs- und Reinigungsmaßnahmen durchzuführen.
- Es dürfen nur vereinseigene Bälle verwendet werden, eine Benutzung aus dem Schulbestand ist untersagt; etwaige Abweichungen sind mit den jeweiligen Hygienebeauftragten der Schulen abzustimmen (s.u).
- Jeder Übungsleiter/Trainer ist verpflichtet, **sich mit den jeweiligen Hygienebeauftragten der Schulen sowie mit den Hausmeistern abzustimmen, um etwaige zusätzliche standortspezifische Vorgaben abzusprechen.** Die jeweiligen Kontaktdaten sind über die Schulsekretariate zu erfragen.
- Die Übungsleiter / Trainer sind zudem verantwortlich dafür, dass Türen und Fenster **während des Trainings möglichst geöffnet** sind sowie dass nach Ende des Trainings alle Fenster und Türen für 30 Minuten **geöffnet werden (Stoßlüften).**
- Vorhandene Lüftungsanlagen sind so einzustellen, dass ein Optimum an Frischluftzufuhr erfolgen kann.
- In Abhängigkeit von Raumvolumen sowie im Hinblick auf eine notwendige Begrenzung der Personenzahl werden nach Rücksprache mit dem Technischen Hochbauamt folgende Höchstpersonenzahlen festgelegt:
 - Einfachhalle: 15 Personen
 - Doppelsporthalle: 30 Personen
 - Dreifachsporthalle: 45 Personen

4. Hinweis und Belehrungspflichten

Die Nutzer haben alle Übungsleiterinnen und Übungsleiter gegen Unterschrift und entsprechende Dokumentation über dieses Konzept in Kenntnis zu setzen.

Auf Verlangen ist diese Dokumentation dem Sachgebiet Finanzen nachzuweisen.



Darüber hinaus sind die Nutzer verpflichtet, die Trainingsteilnehmerinnen und Teilnehmer ebenfalls in geeigneter Weise über dieses Schutz- und Hygienekonzept zu informieren.

5. Kontrolle der Einhaltung

Die Einhaltung der Auflagen wird stichprobenartig kontrolliert werden; bei etwaigen Verstößen werden entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 06.10.2020

Habermann
Landrat